

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 1 von 28



INSPIRE
Geodateninfrastruktur in Europa

Workshop zu rechtlichen Fragen – 17. Juni 2010, Brüssel

Fragen und Antworten zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG

Titel	Workshop zu rechtlichen Fragen – Fragen und Antworten zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG
Autor	Europäische Kommission
Datum	19. Juni 2010
Thema	Schriftliche Fragen der Mitgliedstaaten Zur Vorbereitung eines Workshops zu rechtlichen Fragen am 17. Juni 2010. Antworten der Kommission.
Status	Endfassung
Herausgeber	INSPIRE Consolidation Team
Beschreibung	
Mitwirkender	
Format	PDF
Quelle	Europäische Kommission
Rechte	Teilnehmer des Workshops – INSPIRE-Ausschuss – Nationale Kontaktstellen
Identifikator	INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen – QA v 1.3.pdf
Sprache	EN
Beziehung	
Abdeckung	

Dies sind Dublin Core-Metadatenelemente. Für weitere Informationen und Beispiele siehe <http://www.dublincore.org/>.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 2 von 28

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck des Dokuments	3
2.	Einführung	3
3.	Österreich - 3.....	4
4.	Belgien - 1	6
5.	Tschechische Republik - 1	7
6.	Dänemark - 3	8
7.	Estland - 4	10
8.	Frankreich - 1	12
9.	Deutschland - 19	13
10.	Lettland -1	22
11.	Polen - 6	23
12.	Schweden - 3.....	26
13.	Niederlande - 1	28

1. Zweck des Dokuments

In diesem Dokument sind die Fragen zusammengestellt, die aus verschiedenen Ländern - EU-Mitgliedstaaten und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums – in Vorbereitung eines Workshops zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG eingegangen sind.

Der Workshop findet am 17. Juni 2010 in Brüssel statt.

Zu jeder Frage gibt es eine schriftliche Antwort der Europäischen Kommission.

Dieses Dokument steht als „non-paper“ zur Verfügung, da es nicht die offizielle Position der Kommission wiedergibt, und kann als solches nicht in Gerichtsverfahren herangezogen werden.

2. Einführung

Anzahl der Fragen pro Land

Land:	#	Land:	#
Österreich	3	Lettland	1
Belgien	1	Litauen	0
Bulgarien	0	Luxemburg	0
Zypern	0	Malta	0
Tschechische Republik	1	Niederlande	1
Dänemark	3	Norwegen	0
Estland	4	Polen	6
Finnland	0	Portugal	0
Frankreich	1	Rumänien	0
Deutschland	19	Slowakei	0
Griechenland	0	Slowenien	0
Ungarn	0	Spanien	0
Island	0	Schweden	3
Irland	0	Schweiz	0
Italien	0	Vereinigtes Königreich	0

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 4 von 28

3. Österreich - 3

Frage:

1. Art. 4 (1)

Angesichts des Ziels der Richtlinie (Art. 1), in Bezug auf Geodatenätze im Bereich „Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste“, insbesondere Energieversorgung:

- Ist die Interpretation zutreffend, dass (nur) Geodatenätze für solche Stromleitungen unter die INSPIRE-Richtlinie fallen, die auch unter die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten fallen?
- Gibt es andere Anforderungen oder Argumente, die für die Einschätzung sprechen, dass nur Geodatenätze bestimmter – großer – Stromleitungen unter die INSPIRE-Richtlinie fallen?
In Anbetracht von Art. 4 (6) und Frage 3 unten:
- Muss die Richtlinie auf Geodatenätze angewendet werden, die sich auf Stromleitungen der untersten Stromnetzebene beziehen (z.B. Stromleitungen zu Wohngebäuden)? In diesem Fall ist es strittig, ob der Zweck der Richtlinie die Anwendung der Richtlinie auf solche spezifischen Datensätze erfordert.

Antwort:

Nein. Anwendungsbereich und Inhalt von INSPIRE werden weder durch die UVP-Richtlinie noch durch die „Dimension“ der versorgungswirtschaftlichen Einrichtung und/oder des staatlichen Dienstes begrenzt oder eingeschränkt.

Artikel 4 Abs. 6 schränkt den Anwendungsbereich auf solche Geodatenätze ein, die Mitgliedstaaten aufgrund entsprechender Gesetze oder Vorschriften sammeln oder verbreiten müssen. Wenn zum Beispiel Informationen zu Stromleitungen gesetzlich notwendig sind, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, dann würden diese Stromleitungen in den Anwendungsbereich von INSPIRE fallen.

Frage:

2. Art. 4 (2) und Anhang III, Thema 6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

In Österreich sind Geodatenätze manchmal aus mehreren kleinen Sätzen zusammengestellt, die von auf der unteren Verwaltungsebene tätigen Behörden gesammelt wurden.

Diese Zusammenstellungen haben den gleichen (umweltbezogenen) Inhalt wie die Summe der einzelnen kleinen Sätze. Manchmal haben die Zusammenstellungen einige zusätzliche, rein formale Attribute, z.B. zur Identifizierung der einzelnen kleinen Sätze.

Ist die Interpretation zutreffend, dass – entsprechend dem Ziel (Art. 1) der INSPIRE-Richtlinie und der Absicht, die Infrastruktur gut zu organisieren und Mehrfacharbeit bei der Pflege von Geodatenätzen zu vermeiden – solche Zusammenstellungen von Datensätzen als Referenzversionen gelten?

Antwort:

Die Mitgliedstaaten bestimmen, wie sie ihre Infrastruktur und Datensätze organisieren. Wenn tatsächlich aktuelle Referenzdatensätze auf höherer Verwaltungsebene existieren, die auf kleinen Sätzen der unteren Verwaltungsebene basieren, dann können erstere von einem Mitgliedstaat als für INSPIRE relevante Datensätze angesehen werden. - Dies entspräche dem obersten Prinzip von INSPIRE: „Geodaten werden auf der optimal geeigneten Ebene gespeichert, zugänglich gemacht und verwaltet“ (Erwägungsgrund 6).

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 5 von 28

Frage:

3. Art. 4 (6)

Wie ist der Begriff "auf der untersten Verwaltungsebene eines Mitgliedstaats tätige Behörde" zu verstehen? Ist es möglich, dass eine Behörde im Sinne des Art. 3 Abs. 9 (c) eine solche Behörde ist?

Antwort:

Jeder der drei unter die Definition einer Behörde in Art. 3 Abs. 9 (c) fallenden Typen kann eine Behörde gemäß Artikel 4 (6) sein.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 6 von 28

4. Belgien - 1

Frage:

Es wäre sehr hilfreich zu wissen, welches Verfahren die Kommission anwendet oder anwenden kann, wenn ein Land die Richtlinie noch nicht umgesetzt hat. Was genau sind die Konsequenzen? Wie ist das Verfahren / Welche Maßnahmen werden ergriffen?

Antwort:

Für den Fall der Nicht-Umsetzung innerhalb der Frist: Wenn ein Mitgliedstaat das Unionsrecht nicht einhält, hat die Kommission (**im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens**) Befugnisse, den Verstoß abstellen zu lassen. Gegebenenfalls ruft sie den Gerichtshof an.

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens **leitet die Kommission als erstes ein Verwaltungsverfahren ein, das auch als „Verstoßverfahren“ bezeichnet wird**. Mit diesem Verwaltungsverfahren wird bezweckt, dass der betreffende Mitgliedstaat den Anforderungen des Unionsrechts freiwillig nachkommt. Das Verfahren umfasst mehrere förmliche Phasen, denen eine Prüfungsphase vorausgehen kann. Dies gilt insbesondere für Vertragsverletzungsverfahren, die aufgrund von Beschwerden eingeleitet werden.

Schritte:

- 1) **Erste Etappe des vorgerichtlichen Verfahrens ist ein Fristsetzungsschreiben**, mit dem die Europäische Kommission einen Mitgliedstaat auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist zu einem aufgetretenen Problem der Anwendung des Unionsrechts Stellung zu nehmen.
- 2) Falls erforderlich: **Eine mit Gründen versehene Stellungnahme** bringt den Standpunkt der Kommission zu dem Verstoß zum Ausdruck und legt den Gegenstand einer möglichen Klage dar. Der Mitgliedstaat wird aufgefordert, den Verstoß innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen. Falls der Verstoß nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgestellt wird -> 3)
- 3) **Mit der Anrufung des Gerichtshofs wird das gerichtliche Verfahren eingeleitet.**
- 4) **Folgen:** Das Gericht entscheidet und kann den MS auffordern, den Zustand zu beheben, und gegebenenfalls Geldstrafen verhängen. **Für weitere Informationen zu Strafen und deren Berechnung** siehe:

http://ec.europa.eu/community_law/docs/docs_infringements/memo_05_482_en.pdf

Eine vollständige Erläuterung des Verfahrens findet sich hier:

http://ec.europa.eu/community_law/infringements/infringements_en.htm

HINWEIS: zum Status von INSPIRE: siehe auch jüngste Entscheidungen der Kommission unter http://ec.europa.eu/community_law/infringements/infringements_decisions_en.htm - Informationen nach Ländern

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 7 von 28

5. Tschechische Republik - 1

Frage:

Art. 14 (2) enthält Regelungen für "große Datenmengen", die "häufig aktualisiert" werden. Wir würden gern wissen:

- ob die Mitgliedstaaten diese Regelungen konkretisieren müssen
- wenn ja, wie "große Datenmenge" definiert ist
- wenn ja, wie "häufig aktualisiert" definiert ist
- welche Datensätze Mitgliedstaaten in der Praxis als „große Datenmenge“ und „häufig aktualisiert“ einstufen. Können Sie Beispiele nennen?

Wir sind für unser Land verpflichtet, diese Regelungen näher zu definieren. Die einzigen Daten, die wir als „große Datenmenge“ und „häufig aktualisiert“ einstufen, sind meteorologische Daten.

Antwort:

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diese Regelungen zu konkretisieren, sie können dies jedoch tun. "Große Datenmenge" ist in der INSPIRE-RL nicht definiert. Auch "häufig aktualisiert" ist in der INSPIRE-RL nicht definiert. Hier haben die Mitgliedstaaten Interpretationsspielräume. Zum Hintergrund dieser Regelungen ist zu sagen, dass sie aus dem Mitentscheidungsverfahren hervorgingen. Sie tragen vor allem den Bedenken der Meteorologie- und Katasterdienste in einigen Mitgliedstaaten Rechnung.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 8 von 28

6. Dänemark - 3

Frage:

Die Gemeinschaft ist verpflichtet, Vergaberegeln zu beachten, wenn die Behörden von staatlichen Behörden oder Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft Zahlungen für die Nutzung ihrer Geodatenätze und -dienste verlangen.

Wenn die Organe der Gemeinschaft an die Vergaberegeln gebunden sind, welche Erwartungen hat die Kommission dann in dieser Hinsicht an die Mitgliedstaaten?

Antwort:

Wenn eine staatliche Behörde von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zahlungen verlangt, sollte dies im Einklang mit der geltenden EU-Gesetzgebung geschehen.

1) Artikel 10 des EU-Vertrags:

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

2) INSPIRE-Richtlinie – Artikel 17 insgesamt, Artikel 17 Abs. 3 „...Solche Lizenzerteilungen und Gebühren müssen uneingeschränkt mit dem allgemeinen Ziel des leichteren Austauschs von Geodatenätzen und –diensten zwischen Behörden vereinbar sein.“

Wenn eine Behörde in einem Mitgliedstaat entscheidet, auf eine Ausschreibung zu reagieren, dann muss der MS sicherstellen, dass 1) und 2) eingehalten werden. - Wenn eine Behörde entscheidet, nicht auf eine Ausschreibung zu reagieren und ihre Daten erforderlich sind, *um der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern*, kann das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft dem Mitgliedstaat gegenüber deutlich machen, dass Zugang zu den Geodatenätzen und -diensten und deren Nutzung erforderlich sind.

Frage:

a) Wie ist Punkt 14 der Präambel der Richtlinie vereinbar mit der Erwartung der Kommission, ab dem 15. Mai 2009 Zugang zu Geodatenätzen und –diensten verlangen zu können?

In Punkt 14 der Präambel ist klar festgelegt, dass die Umsetzung schrittweise erfolgen soll und dass „den unter diese Richtlinie fallenden Geodaten-Themen [...] unterschiedliche Prioritäten zugeteilt werden [sollten].“

b) Wie können die Mitgliedstaaten den Themen unterschiedliche Prioritäten zuteilen, wenn ein Organ der Gemeinschaft ab dem 15. Mai 2009 Zugang zu einem Geodatenatz, z.B. aus Anhang III, verlangen kann?

Antwort:

a) Eine Präambel begründet keinen Rechtsanspruch und keine Verpflichtung. Bei der Umsetzung müssen Prioritäten in einzelnen Politikbereichen berücksichtigt werden, insbesondere dort, wo 'harmonisierte' Daten erforderlich sind.

b) Die Zeitpläne (roadmaps) für die Anhänge I, II und III wurden nicht im Hinblick auf politische Prioritäten erstellt, sondern im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und die Logik, zuerst die ‚Referenz‘-Geodaten Themen durch Datenspezifikationen abzudecken.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 9 von 28

Frage:

Wie sollen die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission die INSPIRE-Geodatensätze und -dienste zur Verfügung stellen, bis die INSPIRE-Geodatensätze mit INSPIRE kompatibel sind? Können die MS z.B. einfach eine CD mit den Informationen schicken?

Antwort:

Die Mitgliedstaaten können frei über Form und Format entscheiden. Entscheidend ist, dass seit dem 15. Mai 2009 die Verpflichtungen zum Datenaustausch gemäß Artikel 17 erfüllt werden müssen.

Frage:

Auf S. 12 des Leitfadens zum Thema "Berichtspflichten" heißt es, dass "unterschiedliche Nutzungsbedingungen für ein und denselben Datensatz gelten können, je nachdem, ob er den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft im Rahmen einer umweltbezogenen Berichtspflicht oder im Rahmen von INSPIRE zur Verfügung gestellt wurde".

Warum besteht diese Unterscheidung?

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sollten nicht die Möglichkeit haben, die im Rahmen von Berichtspflichten zur Verfügung gestellten Daten für andere Zwecke als die jeweilige Berichterstattung zu verwenden.

Antwort:

Wie ein Datensatz genutzt werden kann, hängt davon ab, unter welchen Bedingungen er akquiriert wurde.

1) Wie die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Daten aus Berichten nutzen können, ergibt sich aus Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:1_15:0013:0045:EN:PDF) zum „Prinzip der loyalen Zusammenarbeit“.

„Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. **Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.**“

2) Spezifische Regelungen zur Nutzung von Daten aus Berichten können Bestandteil von Rechtsakten sein.

3) In Artikel 17 der INSPIRE-RL wird festgelegt, dass die Maßnahmen es den Behörden (auch Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, Artikel 17 Abs. 4) ermöglichen sollen „Zugang zu Geodatenätzen und -diensten zu erhalten sowie diese Datensätze und -dienste zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, auszutauschen und zu nutzen“.

Die INSPIRE-RL ergänzt die spezifischen Berichtspflichten durch ihren weiteren Anwendungsbereich. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft haben die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zudem Verpflichtungen gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, sowie auch durch die EEA-Verordnung usw. Es sind also vielfältige „Nutzungen“ möglich. Aus rechtlicher Sicht können aber auch eine Reihe von Einschränkungen gelten – z.B. aufgrund von zulässigen Ausnahmen in bestimmten Rechtsakten.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 10 von 28

7. Estland - 4

Frage:

Wie wird zwischen Geodatendiensten und Netzdiensten differenziert? Welche Kriterien werden hierfür herangezogen?

Antwort:

Die Kommission hat ein Diskussionspapier erstellt mit dem Titel "Towards Implementing Rules for the INSPIRE spatial data services" und dieses an die Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten verschickt. In diesem Papier werden die Unterschiede zwischen Geodatendiensten und Netzdiensten untersucht. Diese Frage wird auf einem Workshop am 22. Juni in Krakau vor der INSPIRE-Konferenz noch weiter diskutiert werden. Der Einfachheit halber finden Sie im folgenden Abschnitt einen Auszug aus der aktuellen Version des Dokuments. Die Geodatendienste sind, wie auch die Geodatensätze, Quellen, die von der europäischen Geodateninfrastruktur bereit gestellt werden, welche sich aus Netzdiensten zusammensetzt.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert fünf verschiedene Arten von Netzdiensten, die für den Aufbau der Infrastruktur benötigt werden, und die Verordnung (EG) hinsichtlich der Netzdienste legt die technischen Spezifikationen fest, die ein Netzdienst erfüllen muss.

Daher ist ein Dienst, der alle auf Netzdienste bezogenen Vorschriften der INSPIRE-Richtlinie und alle Vorschriften der Verordnung (EG) hinsichtlich der Netzdienste erfüllt, ein INSPIRE-konformer Netzdienst. Zugang zu den Netzdiensten in den Mitgliedstaaten durch das INSPIRE Geo-Portal kann nur mit INSPIRE-konformen Netzdiensten eingerichtet werden.

Mitgliedstaaten haben möglicherweise derzeit Dienste eingerichtet, die eine oder mehrere der in Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie aufgelisteten Funktionen besitzen. Diese Dienste entsprechen jedoch eventuell noch nicht der Verordnung (EG) hinsichtlich der Netzdienste. Zum Zwecke der Überwachung und Berichterstattung (Entscheidung der Kommission 2009/442/EG) werden solche Dienste als nicht konform betrachtet. Bis zur von der Verordnung (EG) hinsichtlich der Netzdienste gesetzten Frist müssen die Dienste der Verordnung entsprechen, damit ein Zugriff über das INSPIRE Geo-Portal erfolgen kann.

Frage:

Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie legt fest, dass das Erheben neuer Datensätze nicht erforderlich ist. Wie soll mit den Attributen umgegangen werden, die in dem Vorschlag für eine Verordnung der Kommission über „... die Interoperabilität von Geodatensätzen und –diensten“ (Anhang I) genannt werden und die von den Mitgliedstaaten nicht im Rahmen der Datensätze erhoben wurden (kein Vermerk 'verzichtbar' (voidable) in der Tabelle)?

Was gilt für den (hypothetischen) Fall, dass eine Art von Geo-Objekt vorgeschrieben (nicht optional) ist, diese Art des Geo-Objektes in einem Mitgliedstaat aber nicht existiert?

Antwort:

a) Für INSPIRE müssen keine neuen Daten erhoben werden. Die unverzichtbaren (non-voidable) Attribute werden als die wichtigsten betrachtet. Ohne Angabe dieser Attribute können Geo-Objekte der entsprechenden Art als unbrauchbar betrachtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Attribute für bestehende Geodaten immer zur Verfügung stehen oder einfach von bestehenden Attributen abgeleitet werden können (z. B: Attribut inspireID). Wenn Daten 'neu' erhoben werden oder durch Datenerhebung fortgeschrieben werden, sollte das Attribut in elektronischer Form verfügbar werden.

Für ein Geo-Objekt Flurstück, z. B., sind die Attribute Geometrie, inspireID, die nationale Katasternummer und eine Kennzeichnung (die von der nationalen Katasternummer abgeleitet werden kann) notwendig. Wenn zum Beispiel die nationale Katasternummer fehlt, ist das Geo-Objekt für Katasterzwecke unbrauchbar.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 11 von 28

Die Verordnung hinsichtlich der Interoperabilität (ISDSS-Verordnung) verpflichtet Mitgliedstaaten nicht, alle in den Geodaten-Themen berücksichtigten Geo-Objekte verfügbar zu machen (mit der Ausnahme von Flurstücken, die einige Anforderungen darüber enthält, welche Geo-Objekte unter besonderen Umständen zur Verfügung gestellt werden müssen). Vielmehr sind Mitgliedstaaten verpflichtet, (einige) Arten von spezifizierten Geo-Objekten dazu zu verwenden, mit einem Thema zusammenhängende Daten zur Verfügung zu stellen.

Wenn zum Beispiel in einem Mitgliedstaat keine Informationen in der Kategorie Straßenoberfläche vorliegen, müssen keine Daten unter Verwendung der Geo-Objektart Straßenoberfläche zur Verfügung gestellt werden.

Frage:

In dem Entwurf für eine Verordnung der Kommission über "... die Interoperabilität von Geodatenbanken und -diensten (Anhang I)" sind viele Datentypen in der Spalte "Verzichtbarkeit" mit 'verzichtbar' gekennzeichnet. Bedeutet das, dass wenn ein Mitgliedstaat diese Daten nicht erhoben hat, diese auch in Zukunft nicht erhoben werden müssen?

Antwort:

Ja, insoweit andere Vorschriften nichts Gegenteiliges festlegen.

Frage:

Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass alle neu gesammelten und weitgehend umstrukturierten Geodatenbanken und die entsprechenden Geodatenbanken innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der in Absatz 1 genannten Durchführungsbestimmungen gemäß diesen Durchführungsbestimmungen verfügbar sind. Die Darstellungsdienste mit welchen Daten sollen bis Mai 2010 fertig gestellt werden?

Antwort:

Die Verfügbarkeit von Darstellungsdiensten ist nicht durch die Verfügbarkeit von Datenspezifikationen eingeschränkt. Eine Bedingung muss jedoch gemäß Artikel 11 Abs.1 erfüllt sein: Netzdienste müssen geschaffen und betrieben werden für Geodatenbanken und -dienste, für die Metadaten erzeugt wurden.

Für Anhang I und II müssen die Metadaten bis zum 3. Dezember 2010 erzeugt sein.

Für diesen Anforderungen entsprechende Datenbanken müssen die Such- und Darstellungsdienste am 19. Oktober 2011 betriebsbereit sein. Die Art der Darstellung kann von den Mitgliedstaaten bestimmt werden, zumindest bis die Geodatenbanken auch in Bezug auf die Darstellung harmonisiert werden müssen.

Für Anhang III sind die Metadaten bis zum 3. Dezember 2013 zu erzeugen. Das heißt, die Darstellungsdienste sind nach diesem Datum Pflicht.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 12 von 28

8. Frankreich - 1

Frage:

Es wäre interessant zu erfahren, welche Änderungen der nationalen Gesetzgebung sich in den Ländern ergeben haben, die die Richtlinie bereits umgesetzt haben. Und was war der Grund für diese Änderungen?

Antwort:

Die Kommission kann zum jetzigen Zeitpunkt diese Frage nicht beantworten. Eine recht große Zahl von Ländern hat die Richtlinie bisher noch nicht umgesetzt und /oder die entsprechenden Maßnahmen der Kommission mitgeteilt. Die entsprechenden Verfahren wurden bereits eingeleitet.

Dies könnte Thema eines speziellen Workshops sein, oder eines Rundbriefs mit zusammenfassenden Antworten an alle: „Was und warum“, Modifizierungen und Ansätze in Bezug auf die nationale Gesetzgebung.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 13 von 28

9. Deutschland

Frage:

Ist es zur Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf den INSPIRE-Darstellungsdienst notwendig, die URL der zur Erstellung der Schicht verwendeten Ressource zu veröffentlichen, oder reicht es aus, eine interaktive Darstellungsanwendung im Netz zur Verfügung zu stellen, die die URL der Ressource für den Nutzer verbirgt?

Antwort:

Für jede Schicht ist gemäß der Verordnung über Netzdienste ein eindeutiger Ressourcenbezeichner (Unique Resource Identifier) erforderlich (Attribut 1.5 in Teil B der Metadaten-Verordnung), der die zur Erzeugung der Schicht verwendete Ressource eindeutig kennzeichnet. Die IOC-TF aktualisiert zurzeit den technischen Leitfaden zur Darstellung, der eine Empfehlung zu dieser Anforderung enthalten wird.

Frage:

Art.3 Nr. 3 der INSPIRE-RL

Was ist genau mit "Geodatsatz" gemeint?

- eine identifizierbare Sammlung von Geo-Objekten bezogen auf ein bestimmtes Geodathema, wie etwa Flurstücke (als Teil eines groß angelegten Grundstückskataster-Informationssystems)
- eine identifizierbare Sammlung von Geo-Objekten bezogen auf einen bestimmten Objekt-Typ, z.B. Katastergrenze (definiert durch die Durchführungsbestimmungen für die Datenspezifikation)
- eine identifizierbare Sammlung von Geo-Objekten verschiedener Objekt-Typen und mehrerer Geodathemen, die kohärent aufgezeichnet wurden (z.B. das Grundstückskataster-Informationssystem insgesamt)
- oder...

Was genau bedeutet "Geodatsatzreihe" im Gegensatz zu "Geodatsatz"?

Antwort:

Siehe folgende Definitionen in der INSPIRE-Richtlinie und der Metadaten-Verordnung:

"Geodaten" [bezeichnet] alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (INSPIRE-RL, Artikel 3.2).

"Geodatsatz" [bezeichnet] eine identifizierbare Sammlung von Geodaten. (INSPIRE-RL, Artikel 3.2).

"Geodatsatzreihe" [bezeichnet eine] Sammlung von Geodatsätzen mit derselben Produktspezifikation (Metadaten-Verordnung, Anhang, Teil A.1).

Geodatsatzreihen können also z.B. Daten sein, die nach der gleichen Produktspezifikation zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder für unterschiedliche geografische Bereiche gesammelt wurden.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 14 von 28

Frage:

Art.3 Nr. 5 der INSPIRE-RL

Unterliegen Datensätze mit indirektem räumlichem Bezug (z.B. bezogen auf Adressen oder Postleitzahlen) ebenfalls der INSPIRE-Richtlinie, oder ist ein direkter räumlicher Bezug (durch Koordinaten) dafür Voraussetzung?

Wenn ja: Ist der indirekte räumliche Bezug eines Geodatensatzes verpflichtend auf andere Datensätze zu beziehen, die gemäß INSPIRE zur Verfügung gestellt werden müssen (als Teil von Geodaten themen wie Koordinatenreferenzsystemen, geografischen Gittersystemen, geografischen Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Flurstücken,...), oder ist es auch möglich, einen beliebigen indirekten räumlichen Bezug zu verwenden?

Antwort:

Ja, siehe Definition in Artikel 3.2.

“Geodaten” [bezeichnet] alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

Ergänzende Anmerkung:

Die meisten Arten von Geo-Objekten haben einen direkten räumlichen Bezug (Geometrie) als unverzichtbares Attribut. Geo-Objektarten wie Schutzgebiet oder Flurstück ergeben ohne diesen direkten räumlichen Bezug (Geometrie) wohl nicht viel Sinn.

Wenn ein Datensatz (z.B. zu Schutzgebieten) in einem MS vorliegt, aber die geometrischen Informationen fehlen, dann sollte er mit einem anderen Datensatz (der irgendwo in diesem MS existieren sollte) zusammengeführt werden, der diese Informationen enthält.

Bezüge zu anderen Geodatensätzen (z.B. Verwaltungseinheiten oder geographischen Bezeichnungen) sind nur erforderlich, wenn eine Assoziierungsbeziehung zwischen Geo-Objektarten dieser Themen besteht (z.B. zwischen Adresse und Flurstück).

[Beachten Sie, dass die Basiskategorien Wasser-Objekt (HY) und Transport-Objekt (TN) kein unverzichtbar geometrisches Attribut haben – aber die meisten ihrer konkreten Unterkategorien haben eines.]

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 15 von 28

Frage:

Art. 4 Abs. 2 der INSPIRE-RL

Sind die nachfolgend genannten Fälle:

- identische Kopien, die aus der Referenzversion des Geodatensatzes abgeleitet wurden (nicht für INSPIRE bereitzustellen),
oder
- neue Referenzversionen (für INSPIRE bereitzustellen), nur weil ein Geodatensatz von einer anderen Behörde bezogen wurde?
 - Der erhaltene Datensatz wird um Objekte und Attribute erweitert, die nicht unter INSPIRE fallen.
 - Aus dem erhaltenen Datensatz werden Objekte und Attribute entfernt, die die erwerbende Behörde nicht benötigt.
 - Die Geometrie der erhaltenen Daten wird durch wiederholbare automatische Generalisierungsverfahren verändert (z.B. Douglas-Peucker-Algorithmus).
 - Die Geometrie der bezogenen Daten wird durch komplexe automatische Generalisierungsverfahren verändert (z.B. kartographische Schema-Transformation).
 - Zwei bestehende Geodatensätze, die bei derselben Behörde vorliegen und die bereits einzeln für INSPIRE zur Verfügung gestellt werden, werden ohne eine Änderung des Inhalts, aber unter Änderung der Struktur zusammengeführt.
 - Datensätze von zwei oder mehreren Behörden werden ohne Änderung des Inhalts, aber unter Änderung der Struktur zusammengeführt.
 - Ein von einer anderen Behörde erhaltener Datensatz wurde nicht so modifiziert, wie es für das INSPIRE-Datenmodell relevant wäre.
 - Eine übergeordnete Behörde hat eine identische Kopie eines Datensatzes von einer nachgeordneten Behörde auf der untersten Verwaltungsebene erhalten (wobei die nachgeordnete Behörde nicht verpflichtet ist, ihre Referenzversion zur Verfügung zu stellen, da keine gesetzliche Pflicht zur Sammlung oder Verbreitung gemäß Art. 4 Abs. 6 besteht).

Antwort:

Wenn Daten verändert oder Datensätze modifiziert wurden, sind sie keine "identischen Kopien" mehr. Sie können als Teilsätze eines bestehenden Referenzsatzes betrachtet werden, möglicherweise auch mit anderen Attributdaten, die für den Anwendungsbereich von INSPIRE nicht relevant sind. Sie sind aber nur "neue Referenz-" Datensätze wenn sie „einzigartige“ Daten enthalten, die für den Anwendungsbereich von INSPIRE relevant sind.

Es liegt bei den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie bestimmte Arten von Verfahren als „weitgehende Umstrukturierung“ betrachten.

Zum letzten Punkt: Selbst wenn es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass ein Datensatz für INSPIRE relevant ist – im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das ist dann kein neuer Datensatz, aber ein MS kann ihn sehr wohl als Referenzdatensatz bezeichnen.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 16 von 28

Frage:

Art. 4 Abs. 6 der INSPIRE-RL

Muss vorgeschrieben werden, dass die Sammlung und Verbreitung von Geodaten in digitaler Form erfolgt (sodass die auf der untersten Verwaltungsebene tätigen Behörden verpflichtet werden, Daten digital bereitzustellen), oder reicht es aus, wenn ein Mitgliedstaat die Sammlung und Verbreitung entsprechender Informationen in analoger oder anderer Form vorschreibt?

Antwort:

Die Situation ist für die "Sammlung" und "Verbreitung" unterschiedlich.

Sammlung: Diese Entscheidung obliegt den MS.

Verbreitung: im Rahmen von INSPIRE durch Dienste in digitaler Form. Es gelten aber auch andere Richtlinien (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt, Aarhus-Übereinkommen).

Frage:

INSPIRE-RL, Artikel 5

Wie sind Metadaten zu sammeln, wenn Geodaten unter mehr als ein Thema der Anhänge fallen (z.B. ATKIS-Basis-DLM)?

Wie sind Metadaten für die Datenspezifikation zu verwenden, wenn Geodaten unter mehr als ein Thema der Anhänge fallen?

Antwort:

Sowohl unter Themenkategorie (topic category) als auch unter Schlagwort (keyword) kann mehr als ein Wert eingegeben werden. Wenn also ein Datensatz für mehr als einen Anhang relevant ist, ist es möglich, alle relevanten Themen auszudrücken.

Analog kann auch Konformität mit mehr als einer Datenspezifikation berichtet werden.

Frage:

Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE-RL

Wenn einem Datensatz, der für INSPIRE bereitgestellt werden soll, bestimmte Attribute fehlen, um den Datenspezifikationen zu entsprechen, müssen diese fehlenden Attribute dann noch gesammelt werden?

Was genau bedeutet "neu gesammelte Geodatensätze":

- nach dem 15. Mai 2007 gesammelte Geodatensätze (Inkrafttreten der Richtlinie)?
- Geodatensätze, die gesammelt werden, nachdem die Durchführungsbestimmungen zur Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten in Kraft treten?

Antwort:

"Neu" bedeutet nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen durch die Kommission. (Hinweis: Das ist vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens).

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 17 von 28

Frage:

Art.13 Abs. 3 der INSPIRE-RL

In Deutschland gibt es eine Diskussion zum Thema "Geodaten und Datenschutz". Da moderne GIS-Instrumente leicht Datensätze kombinieren/schneiden können, gibt es Befürchtungen, dass neue Informationen generiert werden, die sich auf eine natürliche Person beziehen lassen – obwohl sich die ursprünglich eingegebenen Daten nicht auf eine natürliche Person bezogen. Gibt es ähnliche Diskussionen in anderen MS oder innerhalb der Europäischen Kommission?

Antwort:

Eine ähnliche Frage kam während des State-of-Play-Workshops Ende Juni 2010 auf. Eine erste Orientierungshilfe ist von der UNECE 2009 veröffentlicht worden, in dem Dokument „Principles on confidentiality and privacy aspects of statistical data integration“, das hier abrufbar ist:

<http://www.unece.org/stats/documents/ece/ces/2009/3.e.pdf>

Informationen über Aktivitäten der Kommission zu diesem Thema finden Sie hier:

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_en.htm

Frage:

Anhang I der INSPIRE-Richtlinie

Unterliegen Adressdaten ohne (direkten oder indirekten) räumlichen Bezug, z.B. aus Melde-registern, ebenfalls der INSPIRE-Richtlinie? (Anhang I, Nr. 5)

Fallen Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, unter „Schutzgebiete“? (Anhang I, Nr. 9)

Antwort:

Nein, denn dies entspräche nicht der in der RL verwendeten Definition von Geodaten" (Artikel 3.2).

Ja; sie sind Schutzgebiete – gemäß Leitfaden Anhang I für Schutzgebiete.

Die INSPIRE-RL definiert Schutzgebiete als „Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um bestimmte Erhaltungsziele zu erreichen“ (RL 2007/2/EG). Laut der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) ist ein Schutzgebiet ein Land- oder Meeresgebiet, das vor allem dem Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt gewidmet ist, sowie natürlicher und damit verbundener kultureller Ressourcen, und das durch gesetzliche oder andere effektive Maßnahmen verwaltet wird. Im Zusammenhang mit INSPIRE können Schutzgebiete auf dem Land, im Wasser und/oder Meer angesiedelt sein und entweder in staatlichem oder in privatem Besitz sein. Dies kann Standorte einschließen, an denen die Erhaltungsziele nach unterschiedlichen Sektoren definiert sind und auf unterschiedlichen Zielsetzungen beruhen. Zu diesen Zielsetzungen beim Schutz können gehören: Schutz der Natur, Schutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt und natürlicher Ressourcen sowie der Schutz von Menschen geschaffener Objekte wie z.B. Gebäude, prähistorische und historische archäologische Stätten, andere kulturelle Objekte oder Stätten von besonderem geologischem, hydrogeologischem oder geomorphologischem Wert.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 18 von 28

Frage: (INSPIRE-Durchführungsbestimmungen über Netzdienste)

Es gibt zwei Haupttypen von Downloaddiensten (der einfache, vordefinierte Datensatz oder vordefinierte Teile eines Datensatzes, und komplexe Downloaddienste mit direktem Zugriff, die eine Suchfunktion haben). Diese sind im Entwurf des technischen Leitfadens für INSPIRE-Downloaddienste beschrieben. Wer entscheidet aber, welcher Typ gewählt wird?

Antwort:

Wie in Artikel 11 Abs. 1 (c) der INSPIRE-RL festgelegt dienen die Downloaddienste zunächst dazu, das Herunterladen von Geodatensätzen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff zu ermöglichen. Der Verordnungsvorschlag, der vom INSPIRE-Ausschuss Ende letzten Jahres positiv bewertet wurde, ist vollständig mit dem INSPIRE-Artikel vereinbar, da er zwei Teile festlegt, einen verbindlichen für das Herunterladen von Geodatensätzen, die in der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten vordefiniert werden können, und einen anderen, wenn durchführbar, für den direkten Zugriff auf Geodaten-Objekte in den Geodatensätzen.

Frage: (INSPIRE-Durchführungsbestimmungen über Netzdienste)

Welche Informationen sollten bei Darstellungsdiensten für eine GetFeatureInfo-Anforderung auf einem WMS geliefert werden? Alle verfügbaren Feature und Attribute einer Datenspezifikation? Falls nicht, wann wird die Spezifikation entsprechend geändert?

Antwort:

Die Verordnung über Netzdienste schreibt keinen besonderen Standard vor und verlangt auch keinen Vorgang, der mit dem in ISO 19128 definierten optionalen „GetFeatureInfo“ vergleichbar wäre.

Die verfügbaren Feature und Attribute müssen demnach nicht unbedingt verfügbar sein. Sollte ein Konsens unter den Mitgliedstaaten erreicht werden, dass dieser Vorgang verpflichtend sein und in die Verordnung über Netzdienste aufgenommen werden sollte, z.B. in der IOC TF, dann wird die Kommission diesen Wunsch angemessen berücksichtigen und könnte dann zusätzliche technische Spezifikationen vorschlagen, nachdem sie Vorschläge und Empfehlungen von der IOC TF und/oder NS DT erhalten hat.

Frage: (INSPIRE-Durchführungsbestimmungen über Netzdienste)

Ist es obligatorisch, Daten von Netzdiensten (Darstellungs- und Downloaddienste) in Übereinstimmung mit den INSPIRE-Durchführungsbestimmungen über Netzdienste bereitzustellen, während die Verpflichtung, Daten entsprechend den INSPIRE-Datenspezifikationen bereitzustellen, erst später in Kraft tritt (zwei bzw. sieben Jahre nach dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen, siehe Art. 7 Abs. 3 der RL)?

Wenn ja: Auf welche Weise sind die Datensätze zur Verfügung zu stellen, wenn die in INSPIRE definierten Datenmodelle noch nicht vollständig entwickelt bzw. noch nicht rechtsverbindlich sind?

Antwort:

Ja. Die Datensätze werden dann in dem Format zur Verfügung gestellt, für das sich die MS entscheiden, entsprechend dem Zeitplan der Verordnung über Netzdienste.

Frage: (INSPIRE-Durchführungsbestimmungen über Datenspezifikationen)

a) Sind alle bestehenden Geodatensätze für INSPIRE zur Verfügung zu stellen, auch wenn diese Datensätze definitiv nicht umwandelbar sind (z.B. Rastergrafiken), oder nicht mit angemessenem Aufwand umwandelbar (z.B. wenn die Daten nur in einer rudimentären Struktur vorliegen)?

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 19 von 28

b) Wenn ja: Wird es dauerhaft möglich sein, sie unter Nutzung der ursprünglichen Datenmodelle zur Verfügung zu stellen?

c) Um die Datenspezifikationen vollständig zu verstehen und mit ihnen umgehen zu können, wäre es sehr hilfreich, für jedes Thema einige Testdaten zu haben (Standard-Codierung / GML). Ist beabsichtigt, solche Testdaten bereitzustellen?

Antwort:

a) INSPIRE gilt für elektronische Daten, z.B. Rasterdaten. Theoretisch müssen die Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß dem allgemeinen Modell zur Verfügung gestellt werden. Wenn die entsprechenden Daten aber nicht „konform“ gemacht werden können, weil Format und Attributdaten unzureichend sind oder fehlen, dann gilt dies als nicht "durchführbar". Im Rahmen der Richtlinie wurden jedoch „Durchführbarkeit“ und „Kosten“ bei den Durchführungsbestimmungen über Datenspezifikationen berücksichtigt. Der Aufwand könnte als Sammlung „neuer Daten“ aufgefasst werden (manuelle Digitalisierung, Zuweisung von Attributen etc.). Der Aufwand muss immer gegen die Nutzung der Daten im Rahmen des Anwendungsbereichs von INSPIRE abgewogen werden.

b) In jedem Fall muss es möglich sein, Daten "gemeinsam zu nutzen", auch wenn die Form nicht den Anforderungen entspricht.

c) Zurzeit gibt es keine Pläne, GML-Beispieldaten für alle Themen zur Verfügung zu stellen. Solche Daten könnten jedoch bei den Testläufen entstehen, die im Rahmen der Erarbeitung der Datenspezifikationen für Anhang II und III durchgeführt werden, oder sie könnten von einzelnen Mitgliedstaaten über das INSPIRE-Forum bereitgestellt werden.

Frage: INSPIRE Überwachung und Berichterstattung

Auf welcher Ebene sind Geodatensätze und/oder –dienste in die Überwachungsliste aufzunehmen und mit Metadaten zu beschreiben? (Datensatz/ Feature-Typ, Dienst / Schicht)?

Antwort:

Die geforderte Ebene sind Datensätze im ersten Fall und Dienste im zweiten Fall.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 20 von 28

Frage: INSPIRE Überwachung und Berichterstattung

Die INSPIRE-Richtlinie umfasst auch Geodatenätze, die sich auf einen Bereich beziehen, „in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt“, während sich die Entscheidung zur Überwachung und Berichterstattung auf das „Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“ bezieht (Art. 5). Die Ausschließliche Wirtschaftszone gehört nicht zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, aber die Mitgliedstaaten üben in diesem Gebiet Hoheitsbefugnisse aus. Das bedeutet, dass Daten, die sich auf die AWZ beziehen, in den Anwendungsbereich der INSPIRE-Richtlinie fallen, aber nicht von den Überwachungsindikatoren abgedeckt werden.

Wie soll mit dieser Unstimmigkeit in Zukunft umgegangen werden?

Antwort:

Das in Art. 5.2 a) genannte Gebiet - das Gebiet, das von einem bestimmten Geodatenatz abgedeckt werden soll (nachstehend „relevantes Gebiet“ genannt), als Angabe in km² - und das in Art. 5.2 b) genannte Gebiet - das Gebiet, das von einem bestimmten Geodatenatz abgedeckt ist (nachstehend „tatsächliches Gebiet“ genannt), als Angabe in km² - unterliegen der INSPIRE-RL und können daher höchstens das Gebiet umfassen, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt.

Das „Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“, das durch die in Art. 5.1 genannten Geodatenätze abgedeckt ist, sollte so verstanden werden, dass es in Art. 5.2 näher definiert ist, und somit als Gebiet, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt.

Frage: INSPIRE Überwachung und Berichterstattung

Welches Gebiet gilt als relevantes Gebiet zur Überwachung der Abdeckung eines Datensatzes, wenn dieser Datensatz ein Gebiet abdeckt, das größer als das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ist (z.B. durch Abdeckung der AWZ)?

Welcher Wert („Hoheitsgebiet“ oder „Gebiet, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsrechte hat und/oder ausübt“) sollte für die Berechnung des Indikators „geografische Abdeckung“ bei der Überwachung herangezogen werden?

Antwort:

Das in Art. 5.2 a) genannte Gebiet - das Gebiet, das von einem bestimmten Geodatenatz abgedeckt werden soll (nachstehend „relevantes Gebiet“ genannt), als Angabe in km² - und das in Art. 5.2 b) genannte Gebiet - das Gebiet, das von einem bestimmten Geodatenatz abgedeckt ist (nachstehend „tatsächliches Gebiet“ genannt), als Angabe in km² - unterliegen der INSPIRE-RL und können daher höchstens das Gebiet umfassen, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt.

Das „Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“, das durch die in Art. 5.1 genannten Geodatenätze abgedeckt ist, sollte so verstanden werden, dass es in Art. 5.2 näher definiert ist, und somit als Gebiet, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt.

Frage: INSPIRE Überwachung und Berichterstattung

Bitte erläutern sie, wie die Datenspezifikationen in Anhang I, II und III zur Identifikation der für INSPIRE relevanten Datensätze und -dienste genutzt werden sollen.

Antwort:

Jegliche Entscheidung, ob ein Geodatenatz unter INSPIRE fällt, kann nur in Bezug auf die Richtlinie selbst getroffen werden; d.h. die Definitionen der Geodaten Themen in den Anhängen I, II und III sind die einzige Grundlage für Entscheidungen darüber, ob bestimmte Geodatenätze unter

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 21 von 28

INSPIRE fallen oder nicht.

Frage: INSPIRE Überwachung und Berichterstattung

Bitte erklären Sie den Unterschied zwischen Geodatendiensten und Netzdiensten (siehe INSPIRE-Forum: http://inspire-forum.jrc.ec.europa.eu/mod/groups/topicposts.php?topic=111_35&group_guid=8651)?

Antwort:

Die Kommission hat ein Diskussionspapier erstellt mit dem Titel "Towards Implementing Rules for the INSPIRE spatial data services" und dieses an die Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten verschickt. In diesem Papier werden die Unterschiede zwischen Geodatendiensten und Netzdiensten untersucht. Diese Frage wird auf einem Workshop am 22. Juni in Krakau vor der INSPIRE-Konferenz noch weiter diskutiert werden. Der Einfachheit halber finden Sie im folgenden Abschnitt einen Auszug aus der aktuellen Version des Dokuments. Die Geodatendienste sind, wie auch die Geodatenätze, Quellen, die von der europäischen Geodateninfrastruktur bereit gestellt werden, welche sich aus Netzdiensten zusammensetzt.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert fünf verschiedene Arten von Netzdiensten, die für den Aufbau der Infrastruktur benötigt werden, und die Verordnung (EG) hinsichtlich der Netzdienste legt die technischen Spezifikationen fest, die ein Netzdienst erfüllen muss.

Daher ist ein Dienst, der alle auf Netzdienste bezogenen Vorschriften der INSPIRE-Richtlinie und alle Vorschriften der Verordnung (EG) hinsichtlich der Netzdienste erfüllt, ein INSPIRE-konformer Netzdienst. Zugang zu den Netzdiensten in den Mitgliedstaaten durch das INSPIRE Geo-Portal kann nur mit INSPIRE-konformen Netzdiensten eingerichtet werden.

Mitgliedstaaten haben möglicherweise derzeit Dienste eingerichtet, die eine oder mehrere der in Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie aufgelisteten Funktionen besitzen. Diese Dienste entsprechen jedoch eventuell noch nicht der Verordnung (EG) hinsichtlich der Netzdienste. Zum Zwecke der Überwachung und Berichterstattung (Entscheidung der Kommission 2009/442/EG) werden solche Dienste als nicht konform betrachtet. Bis zur von der Verordnung (EG) hinsichtlich der Netzdienste gesetzten Frist müssen die Dienste der Verordnung entsprechen, damit ein Zugriff über das INSPIRE Geo-Portal erfolgen kann.

Frage: INSPIRE Überwachung und Berichterstattung

Gibt es bei der Überwachung eine Verpflichtung, Dienste auf die Themen der INSPIRE-Anhänge zu beziehen?

Antwort:

Ja, wie in Artikel 2.1 festgelegt: Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Geodatenätze und -dienste mit Bezug zu den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG (gruppiert nach Thema und Anhang) sowie zu den in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie aufgeführten Netzdiensten (gruppiert nach Dienstyp).

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 22 von 28

10. Lettland - 1

Frage:

Plant die Europäische Kommission einen gemeinsamen Rahmen für die einheitliche Identifizierung von Geo-Objekten in den Durchführungsbestimmungen zur Interoperabilität, wie in Art. 8, Abs. 2 Buchstabe a der INSPIRE-Richtlinie beschrieben? Wir würden gerne etwas über den möglichen Zeitrahmen erfahren, sowie über das juristische und technische Durchführungsverfahren. Gegenwärtig finden sich nur Codes für Geo-Objekt-Klassen in dem Entwurf der Verordnung der Kommission zur Umsetzung von Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (Ref.: D007474/02 im Register der Komitologie) und dem Entwurf der Verordnung der Kommission zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. ... hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (Änderung hinsichtlich der Code-Listen, aber es gibt keine Vorschriften für die Identifizierung von Geo-Objekten).

Antwort:

Der gemeinsame Rahmen für die einheitliche Identifizierung von Geo-Objekten wird durch die Datentyp-Identifikatoren gestellt (Verordnung zur Interoperabilität, Anhang I, Abschnitt 2.1), die von allen Geo-Objekt-Arten verwendet werden, die einen INSPIRE-Identifikator enthalten (Attribut inspireid) und deren Werte auf bereits vorhandenen lokalen (nationalen) Identifikatoren basieren.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 23 von 28

11. Polen - 6

Frage:

Artikel 4, Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie – Ersuchen um juristische und praktische Auslegung

In der Richtlinie steht: „Diese Richtlinie schreibt nicht die Sammlung neuer Geodaten vor.“ Wie haben die MS diesen Satz zu verstehen, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen, die festlegen, dass Daten vervollständigt werden sollten. Bedeutet das, dass wenn wir keine Datensätze zu einem der Themen von INSPIRE haben, wir nicht verpflichtet sind, diese Daten zu erheben, und auch nicht zur Einhaltung der in der Richtlinie z.B. für die Metadaten vorgegebenen Fristen verpflichtet sind?

Antwort:

Wenn die Datensätze nicht unter eines der Themen von INSPIRE fallen, dann kommt die Richtlinie nicht zum Zuge. Die Durchführungsbestimmungen entsprechen Artikel 4, Abs. 4. Informationen können nur geliefert werden, wenn sie zur Verfügung stehen. Metadaten sind vielleicht nicht verfügbar, müssen aber generiert werden. Artikel 4, Abs. 4 betrifft nur die Sammlung von Geodaten. Zusätzlich verlangt Artikel 7, Abs. 3, dass wenn Datensätze neu gesammelt oder weitgehend umstrukturiert werden, dies in Einklang mit den Durchführungsbestimmungen geschehen soll. Die verabschiedeten Durchführungsbestimmungen sind dergestalt, dass ihre Durchführbarkeit und ihre Verhältnismäßigkeit bezüglich der zu erwartenden Kosten gewährleistet sind. Daher sollten, insbesondere bei neu gesammelten Daten, die unverzichtbaren Attributdaten so gesammelt werden, dass sie den Anforderungen entsprechen.

Frage:

Betr. Datensätze: Müssen wir in den Fällen, in denen wir aus den Quell-Datensätzen (die schon in der erforderlichen Liste der Geodatensätze, die für Überwachungszwecke benötigt werden, aufgeführt sind) weitere Datensätze gemäß den Durchführungsbestimmungen von INSPIRE ableiten auch Metadaten und -dienste für die Quell-Datensätze generieren und pflegen?

Antwort:

Alle Datensätze im Rahmen von INSPIRE müssen den Bestimmungen entsprechen.

Frage:

Auslegung von Art. 14, Abs. 3: Daten, die über die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b genannten Darstellungsdienste zur Verfügung gestellt werden, können in einer Form angeboten werden, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt. Wie ist die Verfügbarkeit von Darstellungsdiensten, die für die Öffentlichkeit kostenlos sind, zu verstehen, wenn mittels der Darstellungsdienste die Möglichkeit besteht, eine Ortophotokarte herunterzuladen und beispielsweise für kommerzielle Zwecke zu nutzen? Dies angesichts der Tatsache, dass die Richtlinie nicht verlangt, dass die Dienste dergestalt sind, dass ihr Weiterverwendung für kommerzielle Zwecke verhindert wird.

Antwort:

Es obliegt den Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie sie diese abweichende Bestimmung zur Anwendung bringen. Typische Möglichkeiten wären Wasserzeichen, eine schlechtere Auflösung, etc. In Bezug auf die ‚kommerziellen Zwecke‘ würden wir jedoch raten, auch die Richtlinie 2003/98/EG zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu konsultieren. INSPIRE gilt unbeschadet dieser Richtlinie. Gemäß Artikel 3 der RL 2003/98/EG müssen öffentliche Stellen sicherstellen, dass in den Fällen, in denen die Weiterverwendung von Dokumenten* erlaubt wird (d.h. sie für jeglichen Gebrauch über den öffentlichen Einsatz, für den sie ursprünglich erstellt wurden, hinaus

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 24 von 28

zugänglich sind) diese Dokumente für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können.

* „Dokument“ bezeichnet: a) jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material); b) einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts.

Frage:

Überwachung und Berichterstattung – Juristische Auslegung von Artikel 2, Abs. 1 der Entscheidung zu Überwachung und Berichterstattung bei INSPIRE. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Geodatensätze und –dienste mit Bezug zu den Themen der Anhänge I, II und III – was ist in Fällen, in denen wir keine Datenspezifikationen für Anhang II und III haben, und in denen wir sie auch nicht bis 2012 haben werden? Bei der ersten Überwachung und Berichterstattung haben einige Länder eine Liste der Geodatensätze und -dienste nur für Anhang I erstellt. Hier wären eine Klarstellung und ein gemeinsamer Ansatz sehr willkommen. Die Situation bei den Metadaten (hauptsächlich für Anhang II) ist ähnlich.

Antwort:

Die Entscheidung besagt nicht, dass „die Liste der Geodatensätze und -dienste mit Bezug zu den Themen der Anhänge I, II und III“ nur Geodatensätze enthalten soll, die den Durchführungsbestimmungen für die Datenstruktur entsprechen. Diese Liste dient nur als Hinweis auf die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten vorhandenen Geodatensätze. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass dies nur für die Datenthemen des Anhangs I der Fall sein sollte. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass ab 15. Mai 2009 die gemeinsame Nutzung von bestehenden Daten gemäß den in Artikel 17 definierten Bedingungen eine Verpflichtung darstellt. Die Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung ist vollkommen unabhängig von den technischen Durchführungsbestimmungen.

Jegliche Entscheidung, ob ein Geodatensatz unter INSPIRE fällt, kann nur in Bezug auf die Richtlinie selbst getroffen werden; d.h. die Definitionen der Geodathemen in den Anhängen I, II und III sind die einzige Grundlage für Entscheidungen darüber, ob bestimmte Geodatensätze unter INSPIRE fallen oder nicht.

Ein vollkommen anderes Thema ist die Konformität. So ist es beispielsweise nicht möglich, solange keine Datenspezifikationen für bestimmte Geodathemen verabschiedet wurden, zu beurteilen, ob hier die Durchführungsbestimmungen eingehalten werden oder nicht.

Frage:

Was werden die Konsequenzen seitens der Kommission sein, falls es bei den MS zu einer Verzögerung bei der Umsetzung der Durchführungsbestimmungen für Metadaten und die Interoperabilität von Geodatensätzen und –diensten kommt (hauptsächlich aufgrund des späten Inkrafttretens der Durchführungsbestimmungen für Anhang II und III)?

Antwort:

Wenn die MS bei der Umsetzung von INSPIRE den vorgegebenen Zeitrahmen nicht einhalten, greift das normale Verfahren bei Verstößen. Die MS können nur zu spät sein hinsichtlich der in der Richtlinie und den Rechtsakten der Durchführungsbestimmungen festgelegten Daten.

Jegliche Entscheidung, ob ein Geodatensatz unter INSPIRE fällt, kann nur in Bezug auf die Richtlinie selbst getroffen werden; d.h. die Definitionen der Geodathemen in den Anhängen I, II und III sind die einzige Grundlage für Entscheidungen darüber, ob bestimmte Geodatensätze unter INSPIRE fallen oder nicht.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 25 von 28

Frage:

Betr. Geodatendienste – Für die MS wäre es sehr hilfreich, über eine detaillierte Liste der Geodatendienste zu verfügen. Bisher ist uns bekannt, dass zu den Geodatendiensten Netzdienste gehören (aufgeführt in Art. 11 der Richtlinie), was gehört sonst noch dazu? Wie ist die Klassifizierung von Geodatendiensten in der Metadaten-Verordnung (Nr. 1205/2008 vom 3. Dezember 2008) zu verstehen?

Antwort:

Siehe vorherige Antwort zu den Unterscheidungskriterien zwischen Geodatendiensten und Netzdiensten.

Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie besagt nicht, dass Netzdienste Geodatendienste sind.

Die Kommission hat einen Konsultationsprozess mit den Anlaufstellen der MS initiiert, um den Umfang der Durchführungsbestimmungen für die Geodatendienste genau festzulegen (Workshop am 22. Juni in Krakau). Hinsichtlich der Liste sollte mindestens ein Schlagwort aus der Klassifizierung der Geodatendienste in der Metadaten-Verordnung für die Beschreibung sämtlicher in den MS verfügbarer Geodatendienste verwendet werden.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 26 von 28

12. Schweden - 3

Frage:

Gemeinsame Datennutzung der Mitgliedstaaten (MS) in der Praxis:

- a. Wann sollten die Vereinbarungen zwischen den MS unterzeichnet werden?
- b. Wer sollte bei der Vereinbarung im Namen des Mitgliedstaates zeichnungsberechtigt sein? Die Regierung, alle öffentlichen Behörden oder eine Koordinierungsstelle? Sollten sich die MS hierauf einigen?
- c. Wird die Kommission als Koordinationsstelle dienen, um den MS bei den Vereinbarungen zu helfen?
- d. Sollten die MS eine Vorvereinbarung schließen hinsichtlich der Grundsätze der gemeinsamen Datennutzung, basierend auf den Durchführungsbestimmungen für die gemeinsame Datennutzung?
- e. Sollten die MS versuchen, für die Vereinbarung gemeinsame Bedingungen aufzustellen?

Antwort:

- a) Die Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung trat am 15. Mai 2009 in Kraft. Die MS mussten bis zu diesem Zeitpunkt die Maßnahmen festlegen, auf die in Artikel 17 Abs.1 Bezug genommen wird. Es liegt im Ermessen der MS zu entscheiden, ob zu diesen Maßnahmen auch die Unterzeichnung einer Vereinbarung gehören soll. INSPIRE ist eine Richtlinie, d.h. sie legt die Ziele fest, die Maßnahmen zur Zielerreichung obliegen jedoch den MS.
- b) Diese Entscheidung obliegt den MS.
- c) Die Kommission wird die von den MS festgelegten Maßnahmen bewerten und darauf hinweisen, wo diese Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Richtlinie nicht ausreichen. Sollte dies der Fall sein, werden die MS aufgefordert, Korrekturen durchzuführen - dies ist dann Teil des Verifizierungsprozesses. Wenn die MS diese Korrekturen nicht vornehmen, könnte dies zu einer Vertragsverletzung führen. Die Kommission unterstützt jedoch die Umsetzung, es könnten zu diesem Zwecke spezielle Workshops zu Fragen in diesem Bereich veranstaltet werden.
- d) Die Durchführungsbestimmungen zur gemeinsamen Nutzung von Daten und Diensten betreffen nur von den MS Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Verfügung gestellte Daten und Dienste. Von dem Redaktionsteam im Bereich gemeinsame Nutzung von Daten und Diensten wurde ein Dokument zu bewährten Verfahren (best practice) erstellt, das sich mit bewährten Verfahren bei der gemeinsamen Nutzung innerhalb der MS und unter den MS beschäftigt. Wenn solche Verfahren das Erreichen des Zieles der Richtlinie ermöglichen, könnten wir sie empfehlen.
- e) Es liegt im Ermessen der MS, dies zu entscheiden, aber es scheint ein guter Ansatz zu sein.

Frage:

Gemeinsame Nutzung von Daten und öffentliche Beschaffung:

- a. Haben die Vorschriften zur gemeinsamen Nutzung von Daten gemäß der INSPIRE-Richtlinie irgendwelche Auswirkungen auf die Verpflichtung, öffentliche Vergaben durchzuführen? (Sollte eine private Stelle oder eine Kommune, die als öffentliche Behörde gemäß Artikel 3, Abs. 9 gilt, beim Erwerb von Netzdiensten zur gemeinsamen Nutzung von Daten gemäß INSPIRE das Gesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe zur Anwendung bringen, oder enthält Artikel 17 eine Ausnahmebestimmung?)

Antwort:

Die Mitgliedstaaten legen die Maßnahmen fest, die ihnen geeignet erscheinen, um die INSPIRE-Ziele zu erreichen. Die INSPIRE-Richtlinie fördert weder die öffentliche Auftragsvergabe noch schließt sie sie aus. Wenn jedoch solch ein Gesetz dahingehend interpretiert würde, dass es praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung (Art. 17, Abs. 2) schafft, dann sollten die MS

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 27 von 28

diesen Aspekt gleich bei der Festlegung der Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung gemäß Art. 17 Abs. 1 berücksichtigen. Wenn die Daten nicht gemeinsam genutzt werden, kann dies gegebenenfalls zu Beschwerden führen sowie zu Vertragsverletzungsverfahren, mit anschließenden gerichtlichen Entscheiden.

Frage:

Geschäftsmodell zur gemeinsamen Datennutzung – wie erzielt man eine juristische und organisatorische Interoperabilität auf nationaler Ebene? Best practice (bewährte Verfahren)?

- a. Integrität, Sicherheit und Vertraulichkeit
- b. Verpflichtungen und Zuständigkeiten
- c. Finanzielle Koordinierung.

Antwort:

Von dem Redaktionsteam der Durchführungsbestimmung zu Artikel 17 Abs. 8 zum Zugang von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft wurde ein Dokument zu bewährten Verfahren erstellt. Zur Unterstützung der Umsetzung könnten spezielle Workshops veranstaltet werden.

INSPIRE	Betrifft: INSPIRE-WS zu rechtlichen Fragen - QA v 1 .3.doc	
	Letzte Änderung: 19.07.2010	Seite 28 von 28

13. Die Niederlande - 1

Frage:

Die Richtlinie schreibt den Erlass gemeinsamer Durchführungsbestimmungen (Implementing Rules – IR) für eine Reihe bestimmter Bereiche vor (Metadaten, Datenspezifikationen, Netzdienste, gemeinsame Nutzung von Daten und Diensten und Überwachung und Berichterstattung). Diese IR werden als Entscheidungen oder Verordnungen der Kommission verabschiedet und sind in ihrer Gesamtheit bindend. Die IR treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Das Problem hierbei ist, dass die Reihenfolge nicht der des Erstellungsprozesses entspricht.

- Wie können wir Dienste ohne die gewünschten Daten zur Verfügung stellen?
- Wie können wir Metadaten ohne die Daten zur Verfügung stellen?
- Die Umsetzung von Darstellungs- und Downloaddiensten ist nur möglich, wenn die verfügbaren Daten den Datenspezifikationen entsprechen.
- Metadaten von Diensten können erst zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienste verfügbar sind.
- Die Metadaten, die Überwachung und die Berichterstattung zu Themen des Anhangs II sind erst möglich, wenn die Datenspezifikationen für Anhang II verfügbar sind.

Antwort:

- Die Mitgliedstaaten (MS) müssen über Dienste verfügen, für die die entsprechenden Metadaten schon generiert wurden. Das ist die einzige Bedingung, die darüber entscheidet, ob ein Dienst zur Verfügung stehen sollte oder nicht. Gemäß dem Durchführungszeitplan müssen die Metadaten für Datenthemen in Anhang I und II bis zum 3. Dezember 2010 und für die in Anhang III bis zum 3. Dezember 2013 erzeugt sein.
- Wir gehen davon aus, dass sicherlich in den MS sehr viele Geodaten bereits verfügbar sind.
- Aus Sicht der der Netzdienste und betreffs der Geodatensätze und – dienste liegt gegenwärtig keine Abhängigkeit mit der Verfügbarkeit der harmonisierten Versionen der Geodatensätze vor.

Bis die harmonisierte Version zur Verfügung steht, ist der Zugang zu der vorhandenen Version durch die Netzdienste zu gewähren. Hinsichtlich der Geodatendienste ist diese Frage durch die Harmonisierung des Zeitplans des Entwurfs und daher der Annahme der Verordnung zu den Geodatendiensten und dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ausreichend berücksichtigt.

- Hinsichtlich der Metadaten wurde die Abhängigkeit mit dem Suchdienst berücksichtigt und die Forderung umgesetzt, dass die Metadaten vor Verfügbarkeit des Suchdienstes erzeugt sein müssen.

Für Anhang I und II müssen die Metadaten bis zum 3. Dezember 2010 erzeugt sein.

Für diesen Anforderungen entsprechende Datensätze müssen die Such- und Darstellungsdienste am 19. Oktober 2011 betriebsbereit sein. Die Art der Darstellung kann von den Mitgliedstaaten entschieden werden, zumindest bis die Geodatensätze auch in Bezug auf die Darstellung harmonisiert werden müssen.

Für Anhang III sind die Metadaten bis zum 3. Dezember 2013 zu erzeugen. Das heißt, die Darstellungsdienste sind nach diesem Datum Pflicht.

- Wie bereits erwähnt werden die Metadaten, die Überwachung und die Berichterstattung in Bezug auf Themen des Anhangs II nicht durch die Verfügbarkeit der Datenspezifikationen beeinträchtigt.